

Satzung

für den Gestaltungsbeirat der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der Fassung der I. Änderung vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) beschließt der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen. Die I. Änderung wurde im Rat am 16.12.2020 beschlossen.

§ 1

Aufgabe des Beirates

- (1) Zur Pflege und Weiterentwicklung des Stadtbildes und der Stadtgestaltung von Greven beruft der Rat der Stadt Greven den „Gestaltungsbeirat“.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, zu den wichtigen baukulturellen Entwicklungen in der Stadt Greven Stellung zu nehmen und den Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist¹ sowie die Verwaltung bei ihren Entscheidungen zu beraten.
- (3) Der Beirat hat keine initiierende, sondern ausschließlich beratende Funktion.

Seine Beratungsaufgaben betreffen:

- Vorhaben innerhalb der Innenstadt, insbesondere städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung zum Gegenstand haben,
- sonstige stadtbildrelevante Planungen und Maßnahmen, wie Beleuchtung, Stadtmöblierung und Leitsysteme innerhalb der Innenstadt
- Städtebaulich bedeutende Projekte wie Rahmenpläne, städtebauliche Entwürfe, Gestaltung öffentlicher Räume und verbindliche Bauleitpläne im gesamten Stadtgebiet
- Bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Gebäudeensembles im gesamten Stadtgebiet
- Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung im gesamten Stadtgebiet
- Planungen städtebaulich bedeutsamer Grünanlagen und Grünflächen oder deren Veränderungen im gesamten Stadtgebiet
- Gestaltung der Anlagen zur Außenwerbung von besonderer Relevanz im gesamten Stadtgebiet
- Mitwirkung beim Erlass von Gestaltungssatzungen

¹ Die Ausschussbezeichnung in § 1 Abs. 2 wurde durch die I. Änderungssatzung geändert. Die Änderung trat am 17.12.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
1. sechs Mitgliedern aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur²,
 2. dem Fachbereichsleiter für den Geschäftsbereich „Stadtentwicklung und Umwelt“ als beratendes Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb von Greven haben.

(2) An den Sitzungen nehmen das ordentliche Mitglied und / oder das direkte stellvertretende Mitglied teil. Stimmrecht hat nur das ordentliche Mitglied oder im Vertretungsfall das stellvertretende Mitglied.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter zu Punkt 1 und 2 des Absatzes 1 werden vom Rat der Stadt Greven berufen. Der Rat kann die Entscheidung zur Berufung der Beiratmitglieder an den Ausschuss, der für Stadtentwicklung³ zuständig ist delegieren. Die Beiratsperiode ist an die jeweilige Ratsperiode gekoppelt. Nach der Konstituierung des Rates wird der Beirat neu berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Falls Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen wurde. Die Mitgliedschaft ist an die Ratsperiode gebunden.

(5) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Mitglieder des Ausschusses, der für Stadtentwicklung⁴ zuständig ist und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Fragestellungen sind zulässig. Der Fachbereichsleiter für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt ist berechtigt, andere Mitglieder der Verwaltung hinzuzuziehen oder sich durch Mitglieder der Verwaltung vertreten zu lassen.

Der Beirat kann bei denkmalrelevanten Fragen eine/n Vertreter/in des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege als beratendes Mitglied hinzuziehen. Das gilt im Einzelfall auch für die weitere Nutzung externen Sachverständigen.

(7) Ist ein Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, direkt oder indirekt beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 3

Geschäftsführung

² § 2 Abs. 1 Satz 1 wurde durch die I. Änderungssatzung geändert. Die Änderung trat am 17.12.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

³ Die Ausschussbezeichnung in § 2 Abs. 4 Satz 2 wurde durch die I. Änderungssatzung geändert. Die Änderung trat am 17.12.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

⁴ Die Ausschussbezeichnung in § 2 Abs. 6 Satz 1 wurde durch die I. Änderungssatzung geändert. Die Änderung trat am 17.12.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegt dem Fachbereich dem der Geschäftsbereich „Stadtentwicklung und Umwelt“ zugeordnet ist.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien und dem Beirat. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Vorschläge müssen 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Bei der Beratung über private Maßnahmen erfolgt die Vorstellung des Vorhabens durch den Planverfasser, ansonsten durch die Geschäftsstelle.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel 4 bis 6mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsplan der Stadt festgelegt.

§ 4

Verfahren

- (1) Der Beirat tagt als beratendes Gremium nichtöffentlich. Tagungsort sind die Sitzungsräume des Rathauses. Aus besonderem Anlass können externe Sitzungsräume in Anspruch genommen werden.
- (2) In herausragenden Fällen von gesamtstädtischer Bedeutung und gesamtstädtischen Interesse kann der Beirat öffentlich tagen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Empfehlungen des Beirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet. Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt erhalten ein Sitzungsprotokoll. Der Beirat ist über die Entscheidungen der politischen Gremien, zu denen der Beirat eine Stellungnahme abgegeben hat, zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind. Den Beratungen im Ausschuss, der für Stadtentwicklung ⁵zuständig ist, sollte nicht durch Veröffentlichungen in der Presse vorgegriffen werden.
- (6) Die Verwaltung hat das Bauvorhaben frühzeitig, spätestens aber nach vollständigem Antragsingang dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Das Genehmigungsverfahren wird parallel weiter bearbeitet. Eine Verzögerung in der Bearbeitung ist zu vermeiden. Die Verwaltung trägt dafür Sorge, dass die Behandlung eines Vorhabens i. S. des § 1 Absatz 3 dieser Satzung im Beirat vor der Genehmigungserteilung oder sonstigen Fakten schaffenden Handlungen stattfinden kann.
- (7) Bei der Beratung privater Baumaßnahmen hat der/die Vorsitzende in der Regel dem Entwurfsverfasser und/oder dem Bauherren des zu beurteilenden Projektes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes Mitglied bzw. dessen Vertreter*in bei der jeweiligen Sitzung anwesend sind.⁶

⁵ Die Ausschussbezeichnung in § 4 Abs. 5 Satz 2 wurde durch die I. Änderungssatzung geändert. Die Änderung trat am 17.12.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

⁶ § 4 Abs 8 wurde durch die I. Änderungssatzung geändert. Die Änderung trat am 17.12.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende der Datei.

(9) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen. Bei einer Pattsituation ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.⁷

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven tritt mit Wirkung vom 17.12.2020 in Kraft.

⁷ § 4 Abs. 9 wurde durch die I. Änderungssatzung geändert. Die Änderung trat zum 17.12.2020 in Kraft. Bitte beachten Sie auch die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 19.12.2013

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

Änderungsverfolgung:

I. Satzungsänderung vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Greven hat am 16.12.2020 die I. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt 34/2020 am 17.12.2020 veröffentlicht.

Die „Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Greven vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

Artikel I

In den §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 4 Abs. 5 Satz 2 wird der Begriff „Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch den Begriff „Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist“ ersetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

„(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. fünf Mitglieder aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur,“

Neue Fassung:

„Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. sechs Mitgliedern aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur.“

Artikel III

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(8) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Neue Fassung:

„Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes Mitglied bzw. dessen Vertreter*in bei der jeweiligen Sitzung anwesend sind.“

Artikel IV

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

(9) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Neue Fassung:

„Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen. Bei einer Pattsituation ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.“

Artikel IV

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven tritt mit Wirkung vom 17.12.2020 in Kraft.